

**Formblatt F4:
Eigenerklärung zu Ausschlussgründen gemäß
§ 123 Abs. 1 bis 3 GWB, § 123 Abs. 4 GWB und § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB¹**

A. Hiermit erkläre ich / erklären wir verbindlich, dass, in den letzten fünf Jahren vor Abgabe des Teilnahmeantrags,

1. Personen, deren Verhalten meinem / unserem Unternehmen gemäß § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist, wegen einer Straftat nach § 89c StGB oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB zu begehen, oder wegen einer Straftat nach § 129 StGB, § 129a StGB, § 129b StGB, § 261 StGB, § 263 StGB, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, § 264 StGB, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, § 299 StGB, § 108e StGB, § 333 StGB und § 334 StGB (jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB), Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, § 232 StGB, § 233 StGB oder § 233a StGB oder vergleichbarer Vorschriften anderer Staaten (Ausschlussgründe im Sinne von § 123 Abs. 1 bis Abs. 3 GWB)

nicht rechtskräftig verurteilt wurde(n).

rechtskräftig verurteilt wurde(n).

- a) Sofern eine Verurteilung wegen einer Straftat vorlag, handelte es sich dabei um folgende Verurteilung (bitte Datum und Aktenzeichen des Urteils, das verurteilende Gericht sowie die verwirklichte Straftat angeben):

¹ Bei Bewerbungsgemeinschaften ist dieses Formblatt von jedem einzelnen Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft auszufüllen und dem Teilnahmeantrag beizufügen. Ebenfalls auszufüllen und dem Teilnahmeantrag beizufügen ist dieses Formblatt von Dritten, auf die sich ein Bewerber / eine Bewerbungsgemeinschaft zum Beleg seiner / ihrer wirtschaftlichen und finanziellen oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit beruft.

- b) Falls Angaben unter a) erfolgten: Es wurden Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 125 Abs. 1 GWB getroffen

Nein

Ja

- c) Sofern Ja angekreuzt wurde, wurden im Einzelnen folgende Maßnahmen ergriffen:

2. gegen mein / unser Unternehmen wegen einer Straftat nach § 89c StGB oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB zu begehen, oder wegen einer Straftat nach § 129 StGB, § 129a StGB, § 129b StGB, § 261 StGB, § 263 StGB, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, § 264 StGB, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, § 299 StGB, § 108e StGB, § 333 StGB und § 334 StGB (jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB), Artikel 2 § 2 des Gesetzes

zur Bekämpfung internationaler Bestechung, § 232 StGB, § 233 StGB oder § 233a StGB oder vergleichbarer Vorschriften anderer Staaten (Ausschlussgründe gemäß § 123 Abs. 1 bis 3 GWB) gemäß § 30 OWiG oder einer vergleichbaren Vorschrift anderer Staaten

keine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt wurde.

eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt wurde.

- a) Sofern eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt wurde, handelte es sich dabei um folgenden Bescheid (bitte Datum und Aktenzeichen des Bescheids, die ausstellende Behörde sowie die in Bezug genommene Straftat angeben):

- b) Falls Angaben unter a) erfolgten: Es wurden Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 125 Abs. 1 GWB getroffen

Nein

Ja

- c) Sofern Ja angekreuzt wurde, wurden im Einzelnen folgende Maßnahmen ergriffen:

3. mein / unser Unternehmen gemäß § 123 Abs. 4 Satz 1 GWB der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung

nachgekommen ist.

nicht nachgekommen ist.

a) Sofern ein Verstoß vorlag, handelte es sich dabei um folgenden Verstoß:

b) Sofern ein Verstoß vorlag, ist mein / unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen im Sinne von § 123 Abs. 4 Satz 2 GWB verpflichtet hat.

Nein

Ja

B. Weiterhin erkläre ich / erklären wir verbindlich, dass, in den letzten drei Jahren vor Abgabe des Teilnahmeantrags,

1. mein / unser Unternehmen gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB **nicht** zahlungsunfähig war, über das Vermögen meines / unseres Unternehmens **kein** Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich mein / unser Unternehmen **nicht** im Verfahren der Liquidation befindet oder befand oder seine Tätigkeit eingestellt hat.

Trifft zu

Trifft nicht zu

- a) Sofern die obige Aussage nicht zutrifft, liegt dem folgender Sachverhalt zugrunde:

- b) Soweit „Trifft nicht zu“ angekreuzt wurde: Es wurden Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß § 125 Abs. 1 GWB getroffen

Nein

Ja

- c) Sofern Ja angekreuzt wurde, wurden im Einzelnen folgende Maßnahmen ergriffen:

Ort, Datum, Name des Bewerbers / der Bewerbergemeinschaft